

## Rechte und Pflichten im Praktikum

Ein Praktikum ist nicht formlos, weswegen auch meist Praktikumsverträge abgeschlossen werden. In diesen Verträgen wird das Verhalten der beiden Vertragsparteien (Arbeitgeber und Praktikant/in) durch gegenseitige Verpflichtungen geregelt, sprich in dem Vertrag versprechen sich beide Parteien etwas Bestimmtes zu tun oder zu tun. An diese Vereinbarung ist man gebunden.

### Rechte

Das Jugendschutzgesetz definiert die Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“. Diese Einteilung ist insbesondere im Praktikum sehr wichtig und bildet somit die Grundlage für die Rechte jugendlicher Praktikanten und Praktikantinnen.

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Für einen Jugendlichen gilt:

1. Die Arbeitszeit darf maximal 8 Stunden am Tag an 5 Tagen pro Woche betragen.
2. Pausen stehen jedem zu (Pausen sind eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten)
  - Bei einem Arbeitstag von 4,5 – 6 Stunden à 30 Minuten
  - Bei einem Arbeitstag von mehr als 6 Stunden à 60 Minuten
3. Die tägliche Arbeitszeit darf frühestens morgens um 6 Uhr beginnen und muss spätestens um 20 Uhr enden. Ausnahmen sind möglich bei Gaststätten, Schichtarbeit, Landwirtschaft und Bäckereien.
4. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist normalerweise für Jugendliche unter 18 Jahren das Arbeiten nicht erlaubt. Auskunft zu Ausnahmen gibt die Agentur für Arbeit und das Amt für Arbeitsschutz.
5. Es dürfen keine Arbeitsaufträge gegeben werden, die zu schwer oder zu gefährlich sind.
6. Grundsätzlich verboten sind tempoabhängige Arbeiten, außer sie sind zum Erreichen des Praktikumsziels unbedingt erforderlich und werden unter Aufsicht durchgeführt.

➔ Ganz genaue Informationen findet man im Jugendarbeitsschutzgesetz

### Pflichten

Tritt der Fall ein, dass man nicht pünktlich zu Arbeitsbeginn am Arbeitsplatz erscheinen kann (z.B. wegen Krankheit, Verpassen des Busses oder Verschlafen), dann ist es wichtig, sich bei dem zuständigen Betreuer/der zuständigen Betreuerin im Betrieb zu melden. Handelt es sich bei dem Praktikum um ein Schulpraktikum, muss auch der Lehrer oder die Lehrerin darüber informiert werden.

In vielen Betrieben gibt es Dinge, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind und fallen unter die Geheimhaltungspflicht. An diese ist man auch als Praktikant/in gebunden.

Viele Arbeitsplätze sind mit Maschinen ausgestattet, die bei unsachgemäßer Handhabung gesundheitliche Gefahren bergen. Diese Gesundheitsgefahren können auch in Arbeitsbereichen entstehen, in denen Lärm, Strahlung oder Infektionsgefahr eine Rolle spielt. Hierbei ist es wichtig, dass man alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einhält, um Gefährdungen für sich selbst und andere auszuschließen. Somit sollte man vor Beginn des Praktikums eine Arbeitsschutzbelehrung erhalten (Pflicht des Arbeitgebers).